

# Richtlinien zur Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen an Sportvereine

## I. Grundsätzliches

Diese Richtlinien haben das Ziel, die örtlichen Sportvereine finanziell durch Fahrtkostenzuschüsse zu unterstützen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

## II. Förderberechtigte Sportvereine und ihnen Gleichgestellte

1. Die Stadt Schwetzingen gewährt Sportvereinen für die Teilnahme von Mannschaften und Einzelsportlern an
  - a) Meisterschaftsspielen oder sonstige Meisterschaften
  - b) Pokalspielen
  - c) Ranglistenturnieren
  - d) Qualifikationsspielenauf nationaler Ebene einen Fahrtkostenzuschuss. Ausgeschlossen sind Freundschaftsspiele sowie Wettkämpfe im Ausland.
2. Sportvereinen gleichgestellt ist die Handballgemeinschaft Oftersheim/Schwetzingen (HG) inklusive deren Spielbetriebs-gGmbH, ebenso Vereine, deren Untergliederungen eine anerkannte Sportart ausüben.

## III. Zuschussregularien

Der Zuschussberechnung liegen folgende Regularien zugrunde:

1. Förderung ab einem Alter von 14 Jahren
2. Seniorenmannschaften sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.
3. Bis zu maximal 15 Teilnehmer (aktive Sportler) und höchstens 2 Begleitpersonen
4. Zuschuss von 11 Cent pro Straßenkilometer und Person für die einfache und kürzeste Fahrtstrecke von Schwetzingen zum Wettkampfort
5. Die Obergrenze der Fahrtkostenzuschüsse liegt bei 8.000 EUR pro Verein und Jahr
6. Vom Verein einzureichen und zu differenzieren ist das Kalenderjahr und nicht die Spielsaison
7. Bei der HG Oftersheim/Schwetzingen sind die nachzuweisenden Zuschüsse der Gemeinde Oftersheim in Abzug zu bringen. Eine Verrechnung des Zuschusses an die HG Oftersheim/Schwetzingen mit dem Zuschuss an den Turnverein Schwetzingen 1864 e.V. erfolgt nicht.

## IV. Auszahlung der Zuschüsse

1. Die Fahrtkostenzuschüsse werden auf Antrag ausbezahlt.
2. Bei nachgewiesenem Missbrauch und ungerechtfertigter Erlangung von Fahrtkostenzuschüssen ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Darüber hinaus kann ein Ausschluss des Vereins von der Gewährung der Zuschussmittel erfolgen. Der Ausschluss kann auf Dauer oder auf Zeit durch den Gemeinderat ausgesprochen werden.

## V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Schwetzingen, 19.10.2017

Dr. René Pörtl  
Oberbürgermeister